

# ZH\_OBERGERICHT PS250012 vom 6. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250012)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250012 du 6 mars 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250012 del 6 marzo 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Mit Urteil vom 9. Januar 2025 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 105.60 nebst Zins zu 5 % seit 24. April 2024, Fr. 2.80 Zinsen, Fr. 65.– Mahn- und Bearbeitungsgebühren und Fr. 84.20 Betreibungskosten (act. 3 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 7/20). Dagegen erhob der Schuldner mit Eingabe vom 17. Januar 2025 (Datum Poststempel, eingegangen am 20. Januar 2025) rechtzeitig (vgl. act. 7/21B) Beschwerde und beantragte insbesondere die Aufhebung des Konkurses (act. 2).

### E. 1.2

Mit Verfügung vom 21. Januar 2025 wurde der Schuldner darauf hingewiesen, dass er seine Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist im Sinne der Erwägungen ergänzen könne und es wurde ihm Frist angesetzt, um einen Vorschuss von Fr. 750.– für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten (act. 9). Nachdem der Vorschuss innert Frist nicht eingegangen war, wurde dem Schuldner mit Verfügung vom 10. Februar 2025 eine Nachfrist von 5 Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt. Dies erfolgte unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 11). Mit Eingabe vom 11. Februar 2025 (eingegangen am 12. Februar 2025) ergänzte der Schuldner – allerdings verspätet (vgl. act. 7/21B) – seine Beschwerde (act. 13–14) und führte aus, dass er sich weigere, die Kautionsleistung zu bezahlen, da er die der Konkursöffnung zugrunde liegende Forderung beglichen habe und die Kautionsleistung deshalb als unbegründet erachte (act. 13 S.1, 4).

### E. 1.3

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 7/1–22). Das Verfahren ist spruchreif.

- 3 -

### E. 2.1

Das Gericht kann von der beschwerdeführenden Person in Anwendung von Art. 98 Abs. 2 lit. d ZPO einen Kostenvorschuss verlangen. Die Leistung des Kostenvorschusses stellt in diesem Fall eine Rechtsmittelvoraussetzung dar (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO). Wird der Kostenvorschuss (innert der Nachfrist) nicht geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein (vgl. Art. 59 Abs. 1 ZPO e contrario und Art. 101 Abs. 3 ZPO).

### E. 2.2

Die Verfügung vom 10. Februar 2025 wurde vom Schuldner am Postschalter nicht abgeholt und gilt in Anwendung der Zustellfiktion von Art. 138 Abs. 3 Bst. a ZPO als am 19. Februar 2025 zugestellt (vgl. act. 12). Die fünftägige Nachfrist zur Leistung des

Kostenvorschusses endete am 24. Februar 2025. Da bis zum heutigen Zeitpunkt kein Kostenvorschuss eingegangen ist und die diesbezüglichen Ausführungen des Schuldners in seiner Eingabe vom 11. Februar 2025 auch nicht als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu verstehen sind (vgl. act. 13), ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten.

### **E. 2.3**

Es bleibt festzuhalten, dass es - entgegen der Auffassung des Schuldners in seiner Beschwerde (act. 2) - nicht Aufgabe des Betreibungsamtes ist, das Konkursgericht über allfällige Zahlungen des Schuldners in der betreffenden Betreuung zu informieren. Vielmehr wäre es am Schuldner gewesen, dem Konkursgericht eine Quittung des Betreibungsamtes über die vollständige Tilgung der Konkursforderung samt Zinsen und Kosten einzureichen, um die Konkursöffnung abzuwenden (Art. 172 Ziff. 3 SchKG).

### **E. 3**

Der Schuldner ist schliesslich auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch den Konkursrichter besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von

- 4 - jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

### **E. 4**

Ausgangsgemäss wird der Schuldner für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr ist auf Fr. 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Dem Schuldner nicht aufgrund seines Unterliegens und der Gläubigerin nicht mangels wesentlicher Umtriebe in diesem Verfahren. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.